



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest vom 02.05.2019

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.03.2019 mit Beschluss-Nr.: 632/2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest beschlossen:

Präambel

Das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest bildet jährlich den kulturellen Höhepunkt der Veranstaltungen im Sommer in der Stadt Schwarzenberg. Das Fest bietet für alle Generationen einen Treffpunkt und verbindet altstädtisches Flair mit kulturellem Genuss.

Grundlage bildet die Konzeption Schwarzenberger Altstadt und Edelweißfest in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet u. a. das Leitbild, Ziele, Zielgruppen und organisatorische Aspekte.

Unter dem Motto „Schwarzenberg – lebenswert – liebenswert – lohnenswert“ bietet das Altstadt- und Edelweißfest ein homogenes Gesamtangebot, dass sich durch qualitativ hochwertige Einzelangebote in den Festbereichen auszeichnet, insbesondere bei den Themen Weinfest und Mittelalterspektakel. Die hohe Dichte an kulturellen Höhepunkten, ein ausgewogenes Programm sowie vielfältige ergänzende Rahmenprogrammunkte in besonderem Ambiente der der Schwarzenberger Altstadt bilden das Alleinstellungsmerkmal des Festes.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung von Organisation, Durchführung und Benutzung des Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfestes.
- (2) Die Stadt Schwarzenberg – nachfolgend Veranstalter genannt – richtet das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest gemäß § 10 Abs. 2 SächsGemO als öffentliche Einrichtung aus.
- (3) Charakteristisch für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest sind die kulturellen und künstlerischen Darbietungen auf mehreren Aktionsbühnen, unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart, das Fränkische Weinfest, das Mittelalterspektakel, sportliche Aktivitäten sowie die Bewirtung mit Speisen und Getränken.
- (4) Um den Charakter des Altstadt- und Edelweißfestes mit seinen Bewirtungs-, Erwerbs- und Unterhaltungsgelegenheiten in Form von kulturellen Erlebnissen und künstlerischen Darbietungen zu wahren, sind jedwede Aktivitäten mit politischem Charakter im Festbereich untersagt. Einen politischen Charakter tragen Aktivitäten insbesondere dann, wenn durch Rede- und Musikbeiträge, Bühnenauftritte, visuelle Gestaltung oder Ausschmückung im Festbereich, durch Zeichen, Symbole oder auf andere Weise für eine politische Partei, politische Vereinigung, kommunale Wählervereinigung, politische Bewegung, jeweils einschließlich deren Dachverbände und Untergliederungen und Einzelbewerber bei Wahlen gewonnen wird.
- (5) Künstlerische Darbietungen und sonstige Aktionen dürfen keine gesetzeswidrigen, rassistischen, okkulten, antisemitischen, antidemokratischen oder politischen Inhalte haben.

§ 2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest werden folgende Straßen, Wege und Plätze der Alt- und Vorstadt, die gemäß § 2 Abs. 1 Sächs-StrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und dem Gemeingebrauch dienen, festgelegt:
- Erlaer Straße 1 – 4
- Eibenstocker Straße 2 – 8
- Markt
- Obere Schloßstraße
- Untere Schloßstraße
- Ratskellergässchen
- Marktgässchen
- Oberes Tor
- Brunnengraben
- Vorstadt
- Rösselberg
- Fläche der Einmündung Unteres Tor (Bahnhofstraße, Brunnengraben)
- (2) Im Einzelfall können weitere öffentliche Straßenflächen einbezogen werden.
- (3) Grundlage der Nutzung ist eine Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche einschließlich der dazu erforderlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Alle erteilten sonstigen Erlaubnisse für eine Sondernutzung können von den Erlaubnisnehmern für die drei Veranstaltungstage nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Untere Schloßstraße wird für das Mittelalterspektakel genutzt. Organisation, Gestaltung und Durchführung des mittelalterlichen Spektakels kann einem privaten Dienstleister vertraglich übertragen werden, der Aufbau und Abbau übernimmt, Künstler, Handwerker und Händler verpflichtet und die künstlerische Regie führt.
§§ 1 Abs. 4 und 5 gelten auch für den Dienstleister entsprechend.
- (6) Private Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Altstadt- und Edelweißfestes können in das Fest integriert werden, wenn eine Veranstaltungsanzeige gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg erstattet wurde.
- (7) Das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest wird einmal im Jahr, jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag des dritten (vollständigen) Augustwochenendes durchgeführt. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Freitag 18:00 Uhr – 01:00 Uhr
Samstag 12:00 Uhr – 01:00 Uhr
Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
Die jeweilige Zeit zum Ende des Veranstaltungstages ist gleichzeitig Ausschankschluss.

§ 3 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:
a) Anbieter von Speisen und Getränken,
b) Gewerbetreibende,
c) Schausteller,

- d) Vereine,
e) Künstler,
f) Sonstige (die nicht unter die fünf zuvor genannten Gruppen fallen) und
g) Festbesucher.
- (2) Jedermann, der dem in § 3 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beschriebenen Teilnehmerkreis angehört, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest berechtigt.
- (3) Die Festbesucher haben freien Eintritt in den Festbereich.
- (4) Die Teilnahme von Teilnehmern nach § 3 Abs. 1 a) bis f) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Der Veranstalter schließt mit diesen Teilnehmern einen entsprechenden Vertrag.

§ 4 Standplatzvergabe für die Teilnehmer entsprechend § 3 Abs.1 a) bis c)

- (1) Teilnehmer sind zur Teilnahme am Altstadt- und Edelweißfest berechtigt, wenn sie
a) sich rechtzeitig schriftlich mit den geforderten Angaben: u.a. Name, Anschrift, Standgröße (Frontmeter und Tiefe), Auflistung des Angebotes und Strombedarf bis zum 28.02. eines Jahres beworben haben und
b) einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (2) Die Auswahl orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters, den platzzpezifischen Gegebenheiten sowie an der Attraktivität des Geschäftes.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Standplätze unter analoger Anwendung des Punktsystems der Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung, § 4 Abs. 4 bis 8.
- (4) Die Bewerber erhalten vom Veranstalter bis zum 30.04. eines Jahres die Zu- oder Absage.
- (5) Ein privatrechtlicher Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Der Teilnahmevertrag wird schriftlich abgeschlossen.

§ 5 Privatrechtliches Entgelt für einen Standplatz

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes haben die Teilnehmer ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Alle Entgelte sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Weiterhin ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.
Entgelt pro Tag und Frontmeter
a) Kinderfahrgeschäfte 2,00 Euro
b) Süßwaren, sonstige gewerbliche Angebote 8,50 Euro
c) Speisen und alkoholfreie Getränke 22,00 Euro
d) Speisen und alkoholische/alkoholfreie Getränke 25,00 Euro
e) Bierwagen/Cocktailbars 30,00 Euro
- (2) Die Entgelte werden pro Veranstaltungstag und pro Frontmeter berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Bei der Berechnung wird von einer Tiefe des Standplatzes von maximal 2 Metern ausgegangen. Jeder zusätzliche Meter in der Tiefe wird wie ein Frontmeter berechnet.
- (3) Für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten – so genannte Freisitze – ist ein Entgelt in Höhe von 0,25 Euro pro m² und Veranstaltungstag zu entrichten.
- (4) Für die Nutzung einer Markthütte oder eines Verkaufsstandes ist je nach Typ ein Entgelt in folgender Höhe zu zahlen:
Entgelt pro Tag
a) Markthütte Typ I – Herstellungsjahr bis 2008 20,00 Euro
b) Markthütte Typ II – Herstellungsjahr ab 2009 30,00 Euro
c) Verkaufsstand 10,00 Euro
- (5) Entgeltschuldner ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Altstadt- und Edelweißfest in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Teilnehmervertrages.
- (7) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Regelungen im Teilnehmervertrag.
- (8) Macht der Teilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes.
- (9) Im Falle der Nichtteilnahme am Altstadt- und Edelweißfest ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen, es sei denn es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, der dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt wird. In diesem Fall werden bis eine Woche vor Beginn des Altstadt- und Edelweißfestes 50 % des zu zahlenden Entgeltes erlassen bzw. erstattet.
- (10) Die Teilnehmer haben gegenüber dem Veranstalter einen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes für jeden kompletten Veranstaltungstag, der vom Veranstalter abgesagt wird, wenn die Absage nicht auf Grund von höherer Gewalt erfolgt. Im Falle einer Absage oder eines Abbruchs der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder besonderer Ereignisse, deren Eintritt der Veranstalter nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, entfallen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter frühestens am ersten Veranstaltungstag ab 9:00 Uhr. Der Standplatz darf vor der Zuweisung nicht bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Teilnehmers sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.
- (3) Detaillierte Informationen zum Standplatz gehen den zugelassenen Teilnehmern spätestens 4 Wochen vor dem Festwochenende zu.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieter nicht zugelassener Sortimente genutzt werden.
- (6) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren des Teilnehmers.

§ 7 Bewerbung Künstler, Vereine, Sonstige

- (1) Jeder Künstler, Verein oder Sonstiger hat die Möglichkeit, sich mit seinem Angebot bis zum 28.02. eines Jahres formlos zu bewerben.
- (2) Die Teilnahme von Künstlern, Vereinen und Sonstigen erfolgt in der Regel nach Auswahl aus den eingereichten Bewerbungen, wenn diese inhaltlich, thematisch und qualitativ dem Konzept des Altstadt- und Edelweißfestes entsprechen und preislich im Rahmen des Budgets des Festes angemessen sind.
- (3) Die Auswahl erfolgt bis 30.04. des Jahres.
- (4) Der Veranstalter kann zusätzlich die Teilnahme von Künstlern, Vereinen und Sonstigen binden, auch wenn keine Bewerbungen dazu vorliegen.

§ 8 Verhalten im Festbereich

- (1) Alle Teilnehmer des Altstadt- und Edelweißfestes (siehe § 3 Abs. 1) haben die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einzuhalten und den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten im Festbereich so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Jeder Teilnehmer, der die Ordnung und Sicherheit im Festbereich stört, kann von der Teilnahme am Altstadt- und Edelweißfest ausgeschlossen werden.
- (4) Offensichtlich stark alkoholisierte oder unter dem Einfluss von Drogen stehende Personen kann der Zutritt zum Festbereich verwehrt bzw. der weitere Aufenthalt im Festbereich verwehrt werden.
- (5) Den Festbesuchern ist es u.a. untersagt:
a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
b) Druckschriften zu verteilen,
c) mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen,
d) die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten zu verrichten,
e) Waffen jeglicher Art ohne Erlaubnis mit sich zu führen,
f) offenes Feuer zu entzünden,
g) Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische bzw. leicht entzündliche Gegenstände mit sich zu führen,
h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder zurückzulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, nämlich
a) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 a) im Festbereich Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet;
b) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 b) Druckschriften verteilt;
c) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 c) mitgeführte Hunde frei laufen lässt;
d) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 d) die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten entrichtet;
e) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 e) Waffen jeglicher Art mit sich führt;
f) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 f) offenes Feuer entzündet;
g) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 g) Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische bzw. leicht entzündliche Gegenstände mit sich führt;
h) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder zurücklässt.
- (2) Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, jedoch bei fahrlässigen Verstößen höchstens fünfhundert Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest vom 27.06.2012 und die 1. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest vom 26.04.2016 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 02.05.2019

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.